



**DFS** Deutsche Flugsicherung

# NACHRICHTEN FÜR LUFTFAHRER

15 APR 2016

gültig ab: sofort

**1-724-16**

I 42/10 wird hiermit aufgehoben.

---

## **Neufassung und Ergänzung der Regelung des Flugplatzverkehrs auf dem Verkehrslandeplatz Saarlouis-Düren**



# Neufassung und Ergänzung der Regelung des Flugplatzverkehrs auf dem Verkehrslandeplatz Saarlouis-Düren

Gemäß § 29 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) und § 22 der Luftverkehrsordnung (LuftVO) wird für die Durchführung des Flugplatzverkehrs auf dem Verkehrslandeplatz Saarlouis-Düren folgende Regelung getroffen:

## 1. Allgemeines

- 1.1. Die Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch VFR ist Bestandteil dieser Regelung.
- 1.2. Bei Anflügen ist spätestens 5 Minuten vor Erreichen des Platzes Sprechfunkverbindung mit der Bodenfunkstelle aufzunehmen.
- 1.3. Im Flugplatzverkehr ist Hörbereitschaft mit der Bodenfunkstelle aufrechtzuerhalten.
- 1.4 Das Überfliegen von Wohngebieten in der Umgebung des Flugplatzes ist zur Lärminderung möglichst zu vermeiden.

## 2. Motorflugbetrieb

Motorgetriebene Flugzeuge haben die Südplatzrunde in 2100 ft MSL zu benutzen.

## 3. Ultraleichtflugbetrieb

Ultraleichtflugzeuge haben die innere Süd-Platzrunde in 1500 ft MSL zu benutzen.

## 4. Segelflugbetrieb

- 4.1. Segelflugzeuge haben die Nordplatzrunde zu benutzen.
- 4.2. Starts von Segelflugzeugen sind mit der Bodenfunkstelle abzustimmen und durch Einschalten einer gelben Warnblinkleuchte auf der Startwinde deutlich zu machen.
- 4.3. Starts von Segelflugzeugen und Fallschirmsprungbetrieb zu gleicher Zeit sind nicht erlaubt.

## 5. Fallschirmsprungbetrieb

- 5.1 Der Sprungkreis für Fallschirmspringer befindet sich nördlich der Start- und Landebahn.
- 5.2. Fallschirmspringer dürfen nur abgesetzt werden, wenn eine Gefährdung des übrigen Flugplatzverkehrs ausgeschlossen ist. Das Absetzen ist mit der Bodenfunkstelle abzustimmen.

## 6. Verkehr auf den Betriebsflächen

Alle Rollbewegungen auf den Flugplatzbetriebsflächen sind nur mit Zustimmung der Bodenfunkstelle gestattet. Bei Flugbetrieb (Starts- und Landungen) auf der Start-/Landebahn 25 darf sich auf der Rollbahn D, und dort nur am Rollhalt D selbst, höchstens ein Luftfahrzeug befinden. Die Rollbahn A, C und D darf nur für Luftfahrzeuge bis 5700 kg MPW genutzt werden.

## 7. Flugplatzbenutzungsordnung

Die Flugplatzbenutzungsordnung ist einzuhalten.

## 9. Schlussbestimmung

Abweichungen von den getroffenen Regelungen kann die Luftaufsichtsstelle im Einzelfall zulassen.

## 10 Verstöße

Verstöße gegen vorstehende Regelungen können nach § 58 Abs. 1 Nr. 1, § 58 Abs. 1 Nr. 10 LuftVG in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 1 und § 43 Nr. 26 LuftVO als Ordnungswidrigkeiten geahndet oder nach § 59 LuftVG als Straftaten verfolgt werden.

Die NfL I 42/10 wird aufgehoben.

Saarbrücken, 14. April 2016  
Az.: D/2 – 10.8  
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr

Im Auftrag

Manuela Fries